

BEKANNTMACHUNG

8. Änderungssatzung vom 08.12.2023 zur Gebührenordnung zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. vom 20.11.2002

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende 8. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 4 des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BestG) vom 17.06.2003 (SGV NRW S. 2127) in der jeweils gültigen Fassung.
- §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung.
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (KAG NRW) (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung.
- Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld vom 20.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 – Änderung der Gebühren

Die in der Anlage der Gebührenordnung zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. vom 20.11.2002 aufgeführten Gebührentarife werden entsprechend der Anlage zu dieser Änderungssatzung neu gefasst.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage am 01.01.2024 in Kraft.

Anlage zur 8. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld.

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|---------------------------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Begräbnis- und Friedhofsordnung für Verstorbene | |
| a) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 331,00 Euro |
| b) | vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 789,00 Euro |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nummer 1 | 631,00 Euro |
| 3. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für anonyme Beisetzungen | 710,00 Euro
zzgl.-19 % MwSt. |
| 4. | Überlassung eines pflegefreien Urnenreihengrabes | 789,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Begräbnis- und Friedhofsordnung für | |
| a) | eine Einzelgrabstätte je Stelle | 1.184,00 Euro |
| b) | eine Einzelgrabstelle als Tiefengrab je Stelle | 1.263,00 Euro |
| 2. | Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Nummer 1 für | |
| a) | eine Urnenwahlgrabstätte Maße 1 x1 m und 0,80 x 0,80 m | 947,00 Euro |
| b) | eine Urnenwahlgrabstätte Maße 1,5 x 1,5 m | 1.184,00 Euro |
| 3. | Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Nummer 1 für | |
| | eine Kammer im Kolumbarium | 1.105,00 Euro |
| 4. | Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Nummer 1 für | |
| | ein Baumgrab | 1.026,00 Euro |
| 5. | Der Erwerb von mehreren Wahlgräbern nebeneinander ist gestattet. | |
| 6. | Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr je Verlängerungsjahr (aufgerundet auf volle Jahre) ein Fünfundzwanzigstel der in Frage kommenden Gebühr nach 1 - 5 | |

III. Bestattungen

1. Reihengräber für Verstorbene (§§ 13 und 15 der Begräbnis- und Friedhofsordnung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 397,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 1.190,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung 639,00 Euro
 - d) Beisetzung in einem Grabfeld für anonyme Urnenbeisetzungen 847,00 Euro
zzgl. MwSt
2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 der Begräbnis- und Friedhofsordnung)
 - a) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 1.190,00 Euro
3. Wahlgräber - Tiefengräber - (§ 14 der Begräbnis- und Friedhofsordnung)
 - a) für die erste und zweite Bestattung je 1.190,00 Euro
4. Urnenwahlgräber (§ 15 Abs. 1 Buchstaben b und e der Begräbnis- und Friedhofsordnung) 639,00 Euro
5. Urnenwahlgrab in einem Kolumbarium (§ 15 Abs. 1 Buchstabe c der Begräbnis- und Friedhofsordnung) 386,00 Euro
6. In den unter III Ziffern 1 - 4 genannten Bestattungsgebühren sind folgende Leistungen der Stadt enthalten:
 - a) Ausschaufeln des Grabes
 - b) Benutzung des Sargwagens
 - c) Schließen und Hügeln des Grabes
 - d) Abhügeln und Räumung des Grabes

In der Bestattungsgebühr unter III Ziffer 5 sind folgende Leistungen der Stadt enthalten:

 - a) Öffnen und Verschießen der Verschlussplatte
 - b) Einstellen der Urne
 - c) Weitergabe der Verschlussplatte zur Bearbeitung an einen Steinmetz und Entgegennahme
 - d) Verschluss der Kammer mit einer Ersatzverschlussplatte für die Dauer der Bearbeitung.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Umbettung auf einen anderen Friedhof
 - a) der Leiche einer/eines Erwachsenen 1.857,00 Euro

b)	der Leiche eines Kindes bis 5 Jahre	333,00 Euro
c)	einer Urne	333,00 Euro
2.	Umbettung innerhalb des Friedhofes	
a)	der Leiche eines/einer Erwachsenen	3.285,00 Euro
b)	der Leiche eines Kindes bis 5 Jahre	724,00 Euro
c)	einer Urne	702,00 Euro

V. Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes

1.	Friedhofskapelle	200,00 Euro
2.	Friedhofskapelle bei anonymen Bestattungen	200,00 Euro zzgl. 19 % MwSt.
3.	Orgel	25,00 Euro
4.	Orgel bei anonymen Bestattungen	25,00 Euro zzgl. 19 % MwSt.
5.	Waschraum	200,00 Euro

VI. Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung von Grabaufbauten und Einfassungen

1.	Reihengrabstätten	30,00 Euro
2.	Wahlgrabstätten, je Grabstelle	30,00 Euro

VII. Sonstiges

1.	Ersatzverschlussplatte für das Kolumbarium	150,00 Euro
----	--	-------------

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. vom 20.11.2002 wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

40764 Langenfeld Rhld, den 07.12.2023

Frank Schneider
Bürgermeister